



p.A.Staatsanwaltschaft Graz
Conrad-von-Hötzendorf Straße 41,
8010 Graz
www.staatsanwaelte.at
staverainigung@justiz.gv.at

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Strafregistergesetz 1968 geändert werden (Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2021)

Zum zitierten Ministerialentwurf nimmt die Vereinigung Österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (StAV) wie folgt Stellung:

Einleitend ist festzuhalten, dass bereits die umfassende historische Aufarbeitung, die detaillierte Darstellung der grundrechtlichen Problematiken und der diesbezüglichen Judikatur sowie die (zwischenzeitig historische) Genese zum konkreten legislatischen Projekt die Schwierigkeiten mit und um den Maßnahmenvollzug eindrücklich darlegen. Eine genaue und objektive Auseinandersetzung mit dem in hohem Maße grundrechtsinvasiven Thema des Maßnahmenvollzugs erscheint dringend geboten, lassen doch omnipräsente Vorfälle wie etwa massenhafte Sachbeschädigungen durch eine psychisch Kranke in Graz oder die Causa „Brunnenmarkt“ die Diskussionen um das Thema immer wieder, jedoch anlassbezogen ausrichtungsmäßig tendenziell belegt, aufkeimen.

Die steigenden Zahlen an Untergebrachten können (und sollen) jedoch nach Ansicht der StAV nicht der Grund bzw. Anlass für legislative Maßnahmen sein. In der öffentlichen Debatte geht häufig die Tatsache unter, dass die nur gegen die Gefährlichkeit von Rechtsbrechern gerichteten freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahmen ausschließlich den Zweck verfolgen, der in der Tat und ihrer Vorgeschichte hervorgetretenen Gefährlichkeit des Täters/der Täterin für die Zukunft durch heilende, fürsorgliche, sichernde oder eliminierende Eingriffe zu begegnen (*Ratz* in WK² StGB Vor §§ 21-25 Rz 2). Demzufolge steht der Schutz der Allgemeinheit vor der aus einer (nunmehr) schwerwiegenden und nachhaltigen psychischen Störung resultierenden Fremdgefährlichkeit eines Straftäters im Zentrum.

Insoweit stimmt die StAV dem in den erläuternden Bemerkungen angesprochenen Grundsatz „So viel Schutz wie nötig, so viel Behandlung wie möglich“ vollinhaltlich zu, sieht jedoch den in „nicht zuletzt angesichts der dramatisch angestiegenen Zahlen im Bereich der strafrechtlichen Unterbringung“ gelegenen Grund für eine notwendige Nachjustierung bei der gemeinsamen Verantwortung von zivilrechtlicher und strafrechtlicher Unterbringung für die Behandlung und Betreuung fremdgefährlicher Kranker durchaus kritisch.

In diesem Zusammenhang ist ebenso einleitend hervorzuheben, dass das Unterbringungsverfahren in den seltensten Fällen von Rechtsfragen geprägt wird. In aller Regel handelt es sich im Kern um ein „Sachverständigenverfahren“. Nur der/die zwingend zu bestellende Sachverständige vermag die letztlich ausschlaggebenden Fragen der (nunmehr) schwerwiegenden und nachhaltigen psychischen Störung sowie der daraus resultierenden Fremdgefährlichkeit in Form der Prognosestat(en) zu beantworten.

Maßgeblich für den Anstieg ist nach den Wahrnehmungen der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte das gesamtgesellschaftliche Ansteigen der psychi(atri)schen Krankheitsbilder, und ein geändertes Anzeigeverhalten.

Zu Artikel 1 (Änderung des StGB):

Eine Anpassung der legistischen Terminologie an den aktuellen Stand der Sprache und Wissenschaft mit weniger stigmatisierender Wirkung wird begrüßt.

Zu Z 1 (§ 21 StGB):

Gegen den angenommenen Vorschlag der Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug, die eine Anpassung der Einweisungsvoraussetzungen dahin empfohlen hat, dass neben dem Vorliegen einer ausgeprägten schweren psychischen Störung oder Erkrankung eine unmittelbare, für die Störung spezifische Kausalbeziehung zur Anlasstat verlangt werden soll (Empfehlung 4b), bestehen keinerlei Bedenken. Diesbezüglich ist auch auf die Ausführungen in den Erläuterungen selbst zu replizieren, die die von der Judikatur schon bislang verlangte (Mit-)Kausalität hervorheben. Worin nunmehr die Verschiebung des Fokus dahingehend, die psychische Störung müsse zumindest maßgebliche Ursache sein, gelegen sein soll, erschließt sich nicht. Der Schaffung eines bislang nicht dagewesenen – und auch sonst im Bereich der gerichtlichen Strafbarkeit soweit ersichtlich nicht bekannten – und auch nicht näher definierten Erfordernisses einer „gesteigerten Mitursächlichkeit“ wird entschieden

entgegengetreten. Der Kausalzusammenhang ist strikt iS der Äquivalenztheorie zu verstehen, die jede Bedingung für einen Erfolg als dessen (Mit-)Ursache definiert. Daraus ergibt sich, dass kausal „jede Handlung“ ist, „die auch nur das geringste dazu beigetragen hat, daß der Erfolg in seiner konkreten Gestalt eingetreten ist“ (vgl etwa *Burgstaller/Schütz* in WK² StGB § 80 Rz 68).

Gleiches gilt für die im Vorschlag enthaltene Wendung, die eine Unterbringung ua. dann vorsieht, wenn nach der Person, nach seinem Zustand und nach der Art der Tat mit hoher Wahrscheinlichkeit zu befürchten ist, dass er sonst in absehbarer Zukunft als unmittelbare Folge seiner psychischen Störung eine mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen begehen werde, was nach den Erläuterungen einen – ebenso wenig näher definierten – „engeren Kausalbezug“ verlangt, als dies nach geltendem Recht der Fall sei.

Welche Fälle selbst in Anerkennung solch intendierter engerer Kausalzusammenhänge auf den genannten beiden Ebenen aus dem bisherigen Anwendungsbereich fallen sollten, erschließt sich dem Praktiker nicht.

Durch die ausdrückliche Erwähnung des Grades der hohen Wahrscheinlichkeit im Gesetzestext mit Bezug auf die Gefährlichkeitsprognose soll dieser Aspekt ohnedies nur verdeutlicht werden, aber ebenso wenig wie in Ansehung der Schwelle für die Prognosestat eine Änderung zur aktuellen Rechtslage mit sich bringen.

Der weiters vorgeschlagene unbestimmte Gesetzesbegriff der „absehbaren Zukunft“ in Bezug auf die Prognosestat wird nicht nur aus diesem Grund, sondern auch in Ansehung der eingangs dargestellten – und jeder Unterbringung zu Grunde liegenden – Begegnung der Gefährlichkeit des Straftäters für Dritte abgelehnt. Ob ein allenfalls in Rede stehender Mord in ein paar Stunden, Wochen oder Monaten verübt (werden) wird, kann vor diesem Hintergrund keine Rolle spielen – und ist eine Frage, die soweit aus den bisherigen Verfahren bekannt – von keinem Sachverständigen beantwortet werden wird können.

Die Beibehaltung der Unterscheidung von zurechnungsunfähigen und zurechnungsfähigen Täterinnen und Tätern ist logische Konsequenz der Differenzierung von Strafe und vorbeugender Maßnahme und wird daher ausdrücklich begrüßt.

Die Genese zum vorgeschlagenen § 21 Abs 3 StGB lässt die Suche nach der erläuternd angesprochenen kompromisshaften Regelung nachvollziehbar erscheinen; dies auch in

Ansehung der angestrebten Reduktion der Unterbringungszahlen. Zum letztlich ohnedies nicht gewählten Bezugspunkt der Abgrenzung zwischen Vergehen und Verbrechen sei der Vollständigkeit halber angemerkt, dass sich dies schon mit Blick auf die damit verbundenen unterschiedlichen Folgen von je qualifizierter Drohung bzw. Nötigung nicht anbieten kann. Auch eine Anhebung auf die Verbrechenstrenze erschiene nicht vertretbar, würden damit sämtliche qualifizierte Drohungen als Anlasstat entfallen. Dies wäre auch generalpräventiv kaum erklärbar, wenn der – um die einschlägige Praxis zu bemühen – in einer hoch manischen Phase Befindliche, eine Machete gegen einen anderen Erhebende, nach Sachverständigenansicht hochgradig Gefährliche mit Bezug auf eine Tatausführung, weil ihm Stimmen diesen Übergriff befehlen, nicht mehr von diesem Regelungsregime erfasst sein sollte.

In Ansehung der ohnedies angesprochenen, in der Vergangenheit zahlreich abzuhandelnden Unterbringungsverfahren bleibt dem Praktiker aber neuerlich verborgen, welche Sachverhaltskonstellationen durch die nunmehr gewählte kompromisshafte Regelung, wonach, sollte die angedrohte Freiheitsstrafe nicht mehr als drei Jahre betragen, die Tat nur dann Anlass für eine strafrechtliche Unterbringung sein könne, wenn sie – insbesondere durch die Art und Weise ihrer Begehung – die Umstände der Tatbegehung eine besonders hohe Gefährlichkeit des Täters für die Rechtsgüter Leib und Leben oder sexuelle Integrität und Selbstbestimmung konkret nahelegen würde, in Abweichung vom bisherigen *de lege ferenda* vom künftigen Anwendungsbereich ausgenommen sein sollten. Mit Blick auf bislang angefallene Sachverhalte ist eine Differenzierung in der Einschätzung durch den zu befassenden Sachverständigen zwischen der – *de lege lata* – Bejahung hoher Wahrscheinlichkeit einer Prognosestat mit schweren Folgen (*Ratz* in WK² StGB Vor §§ 21-25 Rz 5; § 21 Rz 23 ff) und einer solchen mit hoher Gefährlichkeit des Täters für die Rechtsgüter Leib und Leben oder sexuelle Integrität und Selbstbestimmung zumindest nicht auf den ersten Blick augenscheinlich.

Beispiele, was der Gesetzgeber hier etwa selbst vor Augen gehabt hätte, finden sich an dieser Stelle ebenso wenig wie mit Bezug auf sämtliche obigen einschränkenden oder präzisierenden legislatischen Maßnahmen – insbesondere auch betreffend die erörterte Kausalitätsproblematik.

Letztlich ergibt sich daher aus Praktikersicht, dass die Anforderungen an die Ermittlungsbehörden, die zu betrauenden Sachverständigen aber auch an das erkennende Gericht in Bezug auf die zu veranlassenden Ermittlungsmaßnahmen und die zu treffenden Feststellungen massiv verkompliziert werden. Zu allen eben dargestellten „neuen Voraussetzungen der Unterbringung“ ist ein Beweisverfahren abzuführen und sind im Urteil dazu Feststellungen zu treffen. Der dadurch unzweifelhaft bewirkte Mehraufwand wird auch zu einer weiteren Verschärfung der ohnedies bereits mehr als angespannten Situation im Bereich der zu betrauenden (qualifizierten) Sachverständigen - auch in Ansehung der vorgeschlagenen zwingenden Anwesenheit des Sachverständigen während der gesamten Hauptverhandlung (die diesbezügliche zwingende Erforderlichkeit erschließt sich nicht, soweit vom Beweisverfahren rein beweiswürdige Themen betroffen sind) - führen. Bereits jetzt ist es teilweise kaum möglich einen nicht überlasteten Sachverständigen zu finden. Die in Rede stehenden Sachverständigen für psychiatrische Kriminalprognostik stehen in einzelnen Gerichtssprengeln überhaupt nicht zur Verfügung und werden den gesamten Anfall bundesweit nach Einschätzung der StAV nicht annähernd bedienen können. An dieser Stelle besteht massiver Handlungsbedarf, was auch in der Vergangenheit von der StAV immer wieder aufgezeigt wurde.

Gleichzeitig ist jedoch – zumindest augenscheinlich – nicht ersichtlich, welche Sachverhaltskonstellationen durch diese Präzisierungen künftig aus dem Anwendungsbereich des § 21 StGB fallen sollten.

Dies erscheint umso problematischer, als mit diesem legislativen Vorhaben die steigenden Unterbringungszahlen reduziert werden sollten. Wie oben aufgezeigt kann dies mit den in Rede stehenden Maßnahmen kaum bewirkt werden.

Nur am Rande sei angemerkt, dass historisch – mit dem nunmehr perpetuierten Abs 4 – ohnedies bereits namhafte Bereiche ausgenommen wurden – dies aber letztlich auch zu keinem nachhaltigen Rückgang geführt hat.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, anhand der historischen angefallenen Unterbringungen vorerst zu evaluieren, welche Unterbringungen durch diese Reform tatsächlich wegfallen würden; erst dann kann beurteilt werden, ob der gewünschte Erfolg überhaupt eintreten kann.

Von besonderer praktischer Bedeutung ist, dass keine Lücke zwischen strafgerichtlicher und zivilrechtlicher Unterbringung entsteht, in der die Fremdgefährlichkeit nicht adäquat hintangehalten werden kann. Die praktische Erfahrung aus vielen Gutachtenserörterungen in Strafverfahren zeigt, dass die zivilrechtliche Unterbringung de lege lata oftmals nicht in der Lage ist innerhalb der dort zur Verfügung stehenden Zeiträume bei den § 21 StGB idR zu Grunde liegenden Krankheitsbildern einen entsprechenden Behandlungserfolg zu erzielen, und die entsprechende Schutzfunktion für Dritte wahrzunehmen. In Krankenanstalten arbeitet kein Sicherheits-, sondern Pflegepersonal. Bei Besuchen vor Ort wurde klar mitgeteilt, dass die Pforten geöffnet werden und der/die Betroffene entlassen bzw. entfernt wird, bevor Pfleger*innen oder anderen Patient*innen Übergriffe drohen. Vielmehr ist es sogar so, dass explizit Anzeige durch Krankenanstalten erstattet wurde, weil Patient*innen aus der zivilrechtlichen Unterbringung entlassen werden mussten, diese aber als hochgradig gefährlich eingeschätzt und daher die Festnahme durch die Justiz begehrt wurde.

Das Gesetz lässt in diesem Zusammenhang auch Übergangsbestimmungen für die (erhofften) Fälle, für die die Voraussetzungen für die Unterbringung nach der neuen Rechtslage nicht mehr vorliegen, vermissen. Insbesondere bei Entfall der Anlasstat und weiter bestehender Gefährlichkeit sind entsprechende Vorkehrungen, insbesondere zur extramuralen Betreuung und Behandlung zu treffen.

Abschließend darf angemerkt werden, dass die StAV aufgrund der praktischen Erfahrungen eine Notwendigkeit dahingehend als gegeben erachtet, auch § 84 Abs 3 StGB als Anlasstat(en) bei entsprechender Gefährlichkeit des Betroffenen anzuerkennen (zum aktuellen Meinungsstand vgl *Ratz in WK² StGB § 21 Rz 3*)

Zu Z 7:

Absolute zeitliche Beschränkungen stehen dem mit jeder vorbeugenden Maßnahme verbundenen Zweck der Begegnung der Gefährlichkeit des Betroffenen entgegen. Geht trotz Ablauf der Frist weiterhin die tatbestandliche Gefährlichkeit vom/von der Betroffenen aus, stellt sich die Frage, wie dieser begegnet werden soll, wenn zwingend eine Entlassung aus der Maßnahme zu erfolgen hat. Ist hingegen die Gefährlichkeit hintangehalten, ist ohnedies eine Entlassung aus der Maßnahme vorzunehmen.

Zur Entscheidungspflicht ist anzumerken, dass die Dauer der Beischaffung mancher essentieller Entscheidungsgrundlagen dem Gericht entzogen ist (zB. Sachverständigeneinschätzungen, Verfügbarkeit von alternativen Betreuungseinrichtungen uvm.); dies insbesondere auch in Ansehung des im Entwurf vorliegenden § 23 Abs 1a StGB. Sohin besteht die Gefahr, dass im Einzelfall eine allenfalls auf unvollständigen Sachverhaltsgrundlagen basierende Entscheidung – allenfalls auch zum Nachteil des/der Betroffenen – wegen bloßem Fristablauf zu treffen sein wird.

Zu Artikel 2 (Änderungen der StPO):

Zu Z 5 (§§ 434 und 434d StPO):

Hiezu wird angemerkt, dass eine vollständige Übertragung des Unterbringungsverfahrens an das große Schöffengericht sowohl auf Seite der Staatsanwaltschaften als auch der Erst- und Rechtsmittelgerichte (Zuständigkeitsverschiebung zum Obersten Gerichtshof) zu einer Mehrbelastung führen wird, welche personell abzudecken sein wird. Auch auf die damit verbundene eingeschränkte Bekämpfbarkeit von erstgerichtlichen Feststellungen darf in diesem Zusammenhang hingewiesen werden.

Zu der in § 434d Abs 4 leg cit geplanten Klarstellung, wonach eine Unterbringung nur einmal angeordnet werden darf, darf wiederholt auf den aus Sicht der Praxis dringend erforderlichen Regelungsbedarf in Hinblick auf §§ 31, 40 StGB hingewiesen werden. Nach ständiger Rsp (11 Os 131/17z) sind die Vorschriften der §§ 31, 40 StGB im Unterbringungsverfahren nicht anwendbar. Dies hat in der Praxis zur Folge, dass – anders als bei einer Verurteilung – trotz bereits erfolgter unbedingter Unterbringung neuerlich ein Unterbringungsverfahren abzuführen wäre. Dies stellt eine wesentliche Schlechterstellung von Betroffenen im Unterbringungsverfahren gegenüber sonstigen Beschuldigten dar.

Zu Artikel 3 (Änderungen des StVG):

Zu Z 4 (§§ 157a-k StVG):

Die Argumentation in den EB zu Z 8 bis 14 des Artikel 1 (S 12) erschließt aus Sicht der Praxis nicht, weshalb die Rechtsgrundlagen für die (weiterhin vom/von der Richter*in im Rahmen der Hauptverhandlung zu treffende) Entscheidung über ein Absehen vom Vollzug der Unterbringung künftig im StVG an Stelle des StGB geregelt werden sollen.

Zu Artikel 4 (Änderung des JGG):**Zu Z 1, 2, 3, 8, 9 und 10 (§ 5 Z 6b, § 17b, § 32 Abs. 5, §§ 52, 57 und 57a JGG):**

Auch wenn die Grundlage der vorgeschlagenen Sonderbestimmungen nachvollziehbar erscheint, ist die Fassung der Einweisungskriterien im Sinne des Entwurfs abzulehnen, erscheinen diese doch zu eng gefasst. Das bloße Abstellen auf derart hohe Freiheitsstrafdrohungen nach den allgemeinen Strafgesetzen erscheint nicht sachgerecht. Dies soll anhand zweier Beispiele verdeutlicht werden.

Ein 16-Jähriger, der (nach neuer Diktion) an einer schwerwiegenden und nachhaltigen psychischen Störung leidet und deshalb zurechnungsunfähig ist, betastet in wiederholten Angriffen ein 10-jähriges Mädchen an der Scheide. Da sich sein sexueller Trieb steigert, sich das Mädchen aber wehrt, hält er es bei weiteren Angriffen gewaltsam fest. Er wird bei einem dieser Angriffe betreten. Diese Taten wären den Verbrechen der geschlechtlichen Nötigung nach § 202 Abs 1 StGB und des sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach § 207 Abs 1 StGB subsumierbar, die (nach allgemeinen Strafgesetzen) mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren bedroht und daher nicht unterbringungsfähig wären. Eine Unterbringung würde selbst für den Fall ausscheiden, dass der jugendpsychiatrische Sachverständige im Rahmen der Gefährlichkeitsprognose ausführt, dass schwerste Sexualverbrechen, insbesondere Vergewaltigungen und/oder schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen mit hoher Wahrscheinlichkeit zeitnah zu erwarten seien. Das Verfahren wäre durch die Staatsanwaltschaft einzustellen. Dieses Ergebnis ist weder anzustreben noch wäre es für präsumtive Opfer solcher Taten nachvollziehbar, dass der Staat seiner Aufgabe des Schutzes von Opfern hier nicht gerecht würde.

Als weiteres Beispiel wäre ein Jugendlicher anzuführen, der an einer schwerwiegenden und nachhaltigen psychischen Störung leidet, deshalb zurechnungsunfähig ist und sich aufgrund seiner Störung eine Schusswaffe besorgt, weil er der Ansicht ist, dass ihm etwa seine Eltern etwas antun wollen. Er richtet die Schusswaffe auf sie und bedroht sie mit dem Tod. Diese Tat wäre als Vergehen der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 und 2 StGB anzusehen. Käme in einem solchen Fall der jugendpsychiatrische Sachverständige im Rahmen seiner Gefährlichkeitsprognose zu dem Schluss, dass die hohe Wahrscheinlichkeit weiterer Taten im Sinne des tatsächlichen Gebrauchs der Waffe bis hin zum Tötungsdelikt bestünde, wäre das Verfahren auch in diesem Beispielfall dennoch einzustellen. Er zeigt einmal mehr nicht

nachvollziehbare Konsequenzen der bloß am Strafraumen orientierten Anlasstaten auf, die kaum auf Verständnis der Allgemeinheit stoßen werden.

Sinnvoller erschiene es daher, die allgemeinen Regeln auch bei Jugendlichen gelten zu lassen, soweit die Anlasstat eine strafbare Handlung gegen Leib und Leben, die Freiheit oder die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung begründen würde.

Die Bedachtnahme auf die besonderen Entwicklungen von Jugendlichen und daraus abgeleitet Sonderregelungen für die Dauer einer Unterbringung und das Intervall der Prüfung von Einweisungsvoraussetzungen sind prinzipiell zu begrüßen. In Bezug auf § 17b Abs 1 JGG wird jedoch das Festschreiben einer absoluten Höchstfrist abgelehnt. Diese wird nämlich jenen Fällen nicht gerecht, in welchen eine Gefährlichkeit des Betroffenen bis zu deren Ablauf nicht einmal soweit reduziert werden konnte, dass eine bedingte Entlassung in Frage käme. Sie wären ohne weitere Überwachungsmöglichkeit sich selbst oder ihrem Umfeld überlassen. Dass gerade das familiäre Umfeld nicht geeignet ist, staatliche Maßnahmen zu substituieren, haben Fälle in der Praxis gezeigt, im Zuge welcher Angehörige getötet wurden, weil Medikamente nicht ausreichend eingenommen wurden und sich die Gefährlichkeit der Betroffenen wieder einstellte.

Es wird daher angeregt, die Möglichkeit einer Verlängerung dieser Frist im Einzelfall zu schaffen, um gerade Fällen wie dem aufgezeigten sachgerecht begegnen zu können.

Die halbjährliche Prüfung der Einweisungskriterien nach § 17b Abs 2 JGG in der vorgeschlagenen Fassung erscheint zwar theoretisch im Sinne der speziellen Entwicklungen jugendlicher Betroffener geboten, wird aus der Sicht der Praxis aber erfahrungsgemäß nicht einzuhalten sein. Einerseits ist darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Gutachtenserstattung durch psychiatrische Sachverständige im Allgemeinen bereits aktuell längere Zeit in Anspruch nimmt. Andererseits darf nicht übersehen werden, dass die zwingende Beiziehung von Fachärzt*innen für Kinder- und Jugendpsychiatrie (§§ 17b Abs 2, 32 Abs 5 JGG in der vorgeschlagenen Fassung) praktisch keinesfalls umsetzbar sein wird. In der Vergangenheit wurde bereits oftmals der Mangel an psychiatrischen Sachverständigen beklagt. Ein Blick in die Gerichtssachverständigenliste zeigt zudem, dass österreichweit lediglich sechs (!) Sachverständige für das angesprochene Fachgebiet eingetragen sind, von denen kein einziger eine Eintragung (auch) für das Fachgebiet der psychiatrischen Kriminalprognostik aufweist. Wie die Praxis der intendierten zwingenden Anordnung der Beziehung bzw Bestellung der genannten Fachärzt*innen Genüge tun und die Frist der Prüfung der Einweisungskriterien

eingehalten werden soll, bleibt daher offen. Es erscheint unter diesen Vorzeichen mithin sachgerecht, darauf abzustellen, dass Fachärzt*innen für Kinder- und Jugendpsychiatrie bloß nach Möglichkeit beizuziehen sind. Darüber hinaus wird einmal mehr die nachhaltige Schaffung von Strukturen und Anreizen gefordert, die es für psychiatrische Fachärzt*innen attraktiv macht, als Gutachter*in in Strafverfahren zu fungieren.

zu Z 4 (§ 19 Abs 2 JGG)

Es gilt das zu § 17b JGG Gesagte.

zu Z 5 (§ 33 Abs 6 JGG):

Die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Verständigung in den angesprochenen Fällen ist zu begrüßen, ebenso der Entfall des obsoleten Verweises.

zu Z 6 (§ 46a Abs 2 und 3 JGG):

Die durch das StrEU-AG 2020 vorgenommenen Änderungen haben aufgrund ihrer Komplexität zu Schwierigkeiten in der praktischen Anwendung durch die Kriminalpolizei geführt. Solcherart ist die vorgeschlagene Änderung in Bezug auf junge Erwachsene zu begrüßen, zumal sie zur Rechtssicherheit beiträgt und Anwendungsprobleme hintanhält.

Mag. Cornelia Koller
Präsidentin